Wahl von 35 Mitgliedern der Vollversammlung der

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

KUNDMACHUNG

betreffend die Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse

Gemäß § 17 Abs. 1 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973, LGBl. Nr. 43/1973, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 68/2025, wird das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (werden die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse) ab 17. November 2026 durch vierzehn Tage zur **öffentlichen Einsicht** in den **Räumen** des Gemeindeamtes St. Aegidi, 4725 St. Aegidi 10

aufgelegt und diese Auflage hiemit ortsüblich kundgemacht. In dieses (diese) Wählerinnen- und Wählerverzeichnis(se) kann innerhalb der angeführten Frist während der Amtstage zu folgenden **Tagesstunden Einsicht** genommen werden: waehrend der Amtsstunden

Berichtigungsanträge gegen das (die) Wählerinnen- und Wählerverzeichnis(se) können während der Auflagefrist beim (im) Gemeindeamt St. Aegidi eingebracht werden. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann in das (die) Wählerinnen- und Wählerverzeichnis(se) Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Bezüglich der Berichtigungsanträge wird auf § 18 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jedes Mitglied der Landwirtschaftskammer, das spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet, unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist (§ 17 Abs. 1) wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag hat eine Begründung zu enthalten und muss für jeden Einzelfall gesondert gestellt werden. Die Namen der Berichtigungsantragsstellerinnen bzw. Berichtigungsantragssteller sind zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen geheim zu halten.

(2) Stellt jemand in eigener Sache einen Berichtigungsantrag und ist ihm bekannt, dass er im Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme oder Nichtaufnahme seiner Person in das Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde als bei derjenigen, bei der er den Berichtigungsantrag stellt, ein Berichtigungsverfahren läuft, so hat er dies in seinem Berichtigungsantrag bekanntzugeben. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn jemand anderer wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einen Berichtigungsantrag stellt."

Gemeinde St. Aegidi 4 Pol. Bez. Schärding, OÖ

Der Bürgermeister

Klaus Lenz